

seit einem halben Jahr im Land «ständigen Wohnsitz» haben und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.¹⁵²

Die Gesamtheit der Wahl- und Stimmberechtigten sind die Aktivbürgerschaft. Juristisch vertritt die Aktivbürgerschaft das ganze Volk.¹⁵³

2. Landtag

Der Landtag besteht nunmehr ausschliesslich aus volksgewählten Abgeordneten, wie dies in den Schlossabmachungen festgelegt wurde. Von der Institution der fürstlichen Abgeordneten, an der der zum Verfassungsgesetz gewordene Landtagsbeschluss vom 10. Dezember 1918 noch festhielt,¹⁵⁴ wurde abgesehen. Sie war mit der Forderung nach einem Ausbau der Volksrechte, die neben Volksabgeordneten auch plebiszitäre Einrichtungen wie Referendum und Initiative auf Gesetzes- und Verfassungsebene umfasste, nicht zu vereinbaren. Der Fürst konnte aus dem dynastischen Prinzip keinen Anspruch mehr herleiten, um auf die Wahl zum Landtag durch die Ernennung von fürstlichen Abgeordneten rechtlich und politisch Einfluss zu nehmen. Der demokratische Legitimitätsgedanke war zu stark geworden.

Der Landtag ist in seinem personellen Bestand ein Organ des Staates, das vom Volk in einem Wahlakt bestellt wird, der ihn auch als dessen Repräsentationsorgan legitimiert. In den Fällen, in denen der Landtag allein, also ohne Volk, entscheidet, sei es, dass er allein zuständig ist (z. B. Vorschlag zur Ernennung von Regierungsmitgliedern), sei es, dass über einen Landtagsbeschluss (Gesetzesbeschluss, Finanzbeschluss) eine Volksabstimmung nicht stattfindet, weil eine solche weder vom Landtag von sich aus angeordnet noch vom Volk im Wege eines Referendumsbehrens verlangt wird, entscheidet der Landtag anstelle des Volkes als

152 Siehe § 2 des Gesetzes vom 21. Jänner 1918 betreffend die Abänderung der Landtagswahlordnung, LGBl. 1918 Nr. 4. Nach Art. 29 Abs. 2 i. d. F. LGBl. 2000 Nr. 55 sind es jene Landesangehörigen, die das 18. Lebensjahr vollendet, im Lande ordentlichen Wohnsitz haben und nicht im Wahl- und Stimmrecht eingestellt sind. 1984 wurden die politischen Volksrechte den demokratischen Anforderungen entsprechend auf die Frauen ausgedehnt. 1939 wurde das Majorzsystem durch das Proportionalwahlsystem abgelöst.

153 Vgl. Gerard Batliner, Einführung in das liechtensteinische Verfassungsrecht, S. 45.

154 Er erhielt die Vorsanktion des Landesfürsten.